



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 53.216/2
vom 21. Mai 2013

über

einen Vorentwurf eines Sonderdekretes ,zur Gründung eines
Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und
Jugendlichen‘

Am 19. April 2013 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Sonderdekretes ‚zur Gründung eines Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Kammer am 21. Mai 2013 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Yves KREINS, Kammerpräsident, Pierre VANDERNOOT und Martine BAGUET, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK und Jacques ENGLEBERT, Beisitzer, und Bernadette VIGNERON, Kanzler.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 21. Mai 2013 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf zielt darauf ab, ein „Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen“ (nachstehend: „das Zentrum“) als eine Einrichtung öffentlichen Interesses zu gründen und zu organisieren. Seine in Artikel 3 aufgezählten Aufgaben werden äußerst weitgehend aufgefasst, da sie im vorliegenden Fall eine ganze Reihe von Leistungen und Dienstleistungen zur transversalen Förderung des Wohlbefindens von Jugendlichen und Kindern enthalten.

In der Begründung werden diese Transversalität (S. 3) und die institutionelle Entsäulung und Integration unterstrichen, im Rahmen deren die Gründung des Zentrums passt. So wird betont, dass diese Gründung auf der Zielsetzung einer „Modernisierung und Neustrukturierung der PMS- und Gesundheitszentren sowie der kinder- und jugendunterstützenden Sozialdienste“ beruht (S. 3). Darin ist auch von dem Willen einer „Verbesserung der sozial-psychologischen und gesundheitlichen Betreuung der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien“ sowie von der Notwendigkeit einer „koordinierte[n] Vorgehensweise“ im Rahmen der „Gesundheitsvorsorge, [der] psycho-soziale[n] Begleitung, [der] Schullaufbahnberatung [oder] Berufswahlvorbereitung“ (S.3.) die Rede. Mit der Gründung des Zentrums wird, so heißt es noch, „eine intersektorale Zusammenarbeit angestrebt“; Ziel dieses Zentrums wird „die frühzeitige Förderung einer gesunden körperlichen, psychischen und sozialen Entwicklung von Kindern und jungen Menschen der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwischen 0 Jahren und — in der Regel - etwa 20 Jahren [...]“ sein.

2. Aus der Begründung geht hervor, dass das gesamte entworfene Dekret aus der Sicht seines Verfassers als ein „Sonderdekret“ im Sinne von Artikel 24 § 2 der Verfassung aufzufassen ist, sodass die Abstimmung darüber im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft dem in dieser Verfassungsbestimmung vorgesehenen spezifischen *Quorum* der Stimmen, nämlich der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, gerecht werden müsste.

In der Begründung werden diese Qualifizierung und die daraus ergebenden Folgen wie folgt gerechtfertigt:

„Bei vorliegendem Dekretentwurf handelt es sich um ein Sonderdekret gemäß Artikel 24 §2 der Verfassung, da die Gemeinschaft als Schulträger (= Träger des PMS-Zentrums) Befugnisse an eine autonome Einrichtung (= das neue Zentrum) abtritt „.

Im Anschluss an diese Qualifizierung wird in Artikel 1 Absatz 3 des Vorentwurfs erwähnt, dass „[es sich b]ei dem zu gründenden Zentrum um eine Unterrichtseinrichtung gemäß Artikel 24 der Verfassung [handelt]“. Der Begründung zufolge handelt es sich „[b]ei dem neuen integrierten Zentrum um eine Unterrichtseinrichtung im Sinne von Artikel 24 der Verfassung. Der Grund liegt darin, dass sie einen eindeutigen Bildungsauftrag verfolgt: sie soll einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass die Kinder und Jugendlichen in einem möglichst positiven Umfeld aufwachsen und sie zudem über die notwendigen Kompetenzen verfügen um ihr Potenzial optimal entfalten zu können“ (S. 6).

3. Aus den Vorarbeiten zum heutigen Artikel 24 der Verfassung geht zwar hervor, dass die psycho-medizinisch-sozialen Zentren (nachstehend: die „PMS-Zentren“), wenigstens wie sie damals – 1988 – bestanden, als „Unterrichtseinrichtungen“ im Sinne dieser Verfassungsbestimmung betrachtet werden müssen und dass die Tätigkeit der sogenannten Zentren noch immer im Sinne dieser Bestimmung in die Angelegenheit des Unterrichtswesens passt ¹.

Daraus ergibt sich, dass die relevanten Bestimmungen des Vorentwurfs, soweit sie spezifisch darauf abzielen würde, einer autonomen Einrichtung die Befugnisse der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Träger eines PMS-Zentrums zu übertragen, tatsächlich - wie der Verfasser dieses Vorentwurfs es betrachtet - mit der in Artikel 24 § 2 der Verfassung vorgesehenen Sondermehrheit verabschiedet werden müssten.

4. Dies setzt jedoch nicht voraus, dass die gesamten anderen Bestimmungen des Vorentwurfs, die ihrerseits ein anderes - spezifisches - Ziel als das oben angeführte Ziel hätten, gleichfalls und durch Gleichstellung nach den vom Gemeinrecht abweichenden selben Regeln hinsichtlich des *Quorums* der Stimmen verabschiedet werden müssten ²: der Umstand,

¹ In der Erläuterung zum Vorschlag der Regierung zur Revision des zum Artikel 24 gewordenen Artikels 17 der Verfassung wird tatsächlich Folgendes präzisiert:

„À l'article 17, comme à l'article 59bis, § 2, alinéa 1^{er}, 2^o [devenu l'article 127, § 1^{er}, alinéa 1^{er}, 2^o, de la Constitution], le terme 'enseignement' s'entend dans le sens large et comprend donc également [...] les centres P.M.S.

[...]

Il est convenu, en outre, que les centres P.M.S. sont également visés par l'article 17 et sont compris dans les termes plus généraux d'«établissements d'enseignement». Ceci est conforme à la phrase liminaire des résolutions du Pacte scolaire de 1958“ (*Parl. Dok.*, Senat, 1988, Nr. 100-1/1°, S. 2 und 5).

Bezüglich des Begriffs „Unterrichtswesen“ in der Verfassung, siehe L. Veny, *Onderwijsrecht. I. Dragende beginselen*, Brügge, La Chartre, 2010, S. 71 und folgende.

² Siehe in diesem Sinne das am 21. Januar 2004 abgegebene Gutachten 36.162/2 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 27. Juni 2005 'zur Schaffung einer autonomen Hochschule' geworden ist.

dass die autonome Einrichtung neben anderen Aufgaben die Befugnisse zugeteilt bekommt, über die die Deutschsprachige Gemeinschaft als Träger eines PMS-Zentrums verfügt, reicht nicht aus, um zu rechtfertigen, dass diese Einrichtung die allgemeine Bezeichnung „Unterrichtseinrichtung“ im Sinne von Artikel 24 der Verfassung erhält, ohne Rücksicht auf die Art der anderen Aufgaben, die ihr zugleich zugewiesen worden wären.

5. Die Aufgaben des Zentrums, wie sie in Artikel 3 des Vorentwurfs und im Übrigen in der Begründung beschrieben werden (siehe oben Nr. 1) sind allerdings so ausgedehnt, dass auch wenn sie die den PMS-Zentren zugeteilten klassischen Aufgaben umfassen³, sie jedoch auch über diese Aufgaben hinausgehen: in vielerlei Hinsicht wird der Zusammenhang, der im Geiste des Verfassungsgebers zwischen den Befugnissen dieser

³ In der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden die Aufgaben der PMS-Zentren immer noch durch Artikel 3 des Königlichen Grundlagenerlasses vom 13. August 1962 ‘über die psycho-medizinisch-sozialen Zentren’ definiert, dem zufolge:

„§ 1^{er}. Les centres ont pour mission d’assurer les tâches de guidance suivantes au profit des élèves de l’enseignement maternel, primaire, secondaire, de plein exercice et de l’enseignement spécial et de l’enseignement à horaire réduit créé afin satisfaire à l’obligation scolaire à temps partiel qui appartiennent à leur ressort d’activités :

1. contribuer à rendre optimales les conditions psychologique, psycho-pédagogique, médicale, paramédicale et sociale de l’élève lui-même et de son entourage éducatif immédiat afin de lui offrir les meilleures chances de développement harmonieux de sa personnalité et de son bien-être individuel et social.

Dans ce cadre, la mission comporte :

a) la prise des initiatives nécessaires à caractère préventif et palliatif afin d’éviter ou de supprimer des facteurs qui constituent une menace ou une entrave pour l’élève, et d’y remédier;

b) l’aide et la collaboration aux tâches d’éducation des personnes qui exercent la puissance parentale, des autorités scolaires et de tous ceux qui participent directement au processus éducatif et pédagogique des élèves;

c) le soutien au processus d’épanouissement des élèves et l’aide au développement de leurs potentialités afin de contribuer à l’acquisition de leur autonomie, à la croissance harmonieuse de leur personnalité et à leur bien-être individuel et social;

d) la collaboration à la tutelle sanitaire des élèves dans les conditions définies par la loi du 21 mars 1964 sur l’inspection médicale scolaire.

2. fournir aux élèves, aux personnes qui exercent la puissance parentale, aux autorités scolaires et à tous ceux qui participent directement au processus éducatif et pédagogique des élèves, des informations et des avis concernant les possibilités scolaires et professionnelles, en vue de promouvoir le processus de choix individuel;

3. assurer l’examen multi-disciplinaire et rédiger le rapport d’inscription requis pour l’admission dans le type adéquat d’enseignement spécial en exécution de l’article 5 de la loi du 6 juillet 1970 sur l’enseignement spécial et conformément à l’article 7 de l’arrêté royal du 28 juin 1978 portant définition des types et organisation de l’enseignement spécial et déterminant les conditions d’admission et de maintien dans les divers niveaux de cet enseignement.

§ 2. Les centres ont également pour mission d’assurer des tâches de guidance psycho-médico-sociale au profit des élèves qui suivent une formation reconnue en vue de l’accomplissement de l’obligation scolaire à temps partiel, visée par la loi du 29 juin 1983 concernant l’obligation scolaire.

Nos Ministres de l’Éducation nationale déterminent, chacun en ce qui le concerne, quelles sont ces missions et les conditions d’accomplissement de ces missions. Ces missions et ces conditions sont déterminées sur avis du Conseil supérieur de guidance psycho-médico-sociale et d’un commun accord avec le(s) Ministre(s) communautaire(s) compétent(s) pour la formation reconnue.

§ 3. Les centres peuvent fournir à toutes les personnes qui en font la demande, de l’information et/ou des avis concernant les possibilités en matière d’études, de formations et de professions.

§ 4. Les centres peuvent collaborer à des recherches en rapport avec les missions qui leur sont confiées.

§ 5. Les activités des centres se limitent aux missions qui leur sont confiées par les lois, à celles fixées au présent arrêté et à d’autres missions fixées par Nous, sur proposition de Nos Ministres de l’Éducation nationale.

Néanmoins, Nos Ministres de l’Éducation nationale, chacun pour ce qui le concerne, peuvent faire appel aux centres d’État et autoriser les centres subventionnés à collaborer à des initiatives qui sont en relation directe avec les missions visées au présent arrêté“.

Zentren und der Angelegenheit des Unterrichtswesens bestehen sollte⁴, entsteht und kann er nur schwierig eine für die Deutschsprachige Gemeinschaft durch Sonderdekret vorgenommene Übertragung dieser Befugnisse an eine autonome Einrichtung rechtfertigen. Allerdings können die Aufgaben eines PMS-Zentrums sowohl in der Theorie als auch in der Praxis von sehr unterschiedlicher Art sein; ihre Spezifität, aufgrund derer sie mit der Angelegenheit des Unterrichtswesens und nicht mit den personenbezogenen Angelegenheiten, wie unter anderen „die Familienpolitik, einschließlich aller Formen von Hilfe und Unterstützung für Familien und Kinder“ (Artikel 5 § 1 II Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘), „der Jugendschutz“ (Artikel 5 § 1 II Nr. 6 desselben Sondergesetzes), „die Präventivmedizin“ (Artikel 5 § 1 I Nr. 2 desselben Sondergesetzes) oder „die Gesundheitserziehung“ (Artikel 5 § 1 I Nr. 2 desselben Sondergesetzes)⁵, verbunden werden können, hängt jedoch mit dem Verwirklichungskontext⁶ und mit der Finalität ihrer Organisation zusammen, nämlich die Förderung der Erfüllung der Erziehungsaufgabe der Unterrichtseinrichtungen, in denen diese Zentren tätig sind.

Diese Spezifität kommt im Vorentwurf nicht ausreichend deutlich hervor.

Zum einen ergibt sich aus den sehr allgemeinen Wörtern, mit denen die Aufgaben des Zentrums im Vorentwurf definiert werden, dass die Leistungen des Zentrums keineswegs, weder hinsichtlich des Kontexts noch hinsichtlich der Finalität, auf die Schulpflicht der Kinder und der betroffenen Jugendlichen eingeschränkt zu sein scheinen.

⁴ Für ein Beispiel von Elementen, aufgrund deren ein solcher Zusammenhang zwischen der Angelegenheit des Unterrichtswesens und der Organisation von mit der Schultätigkeit zusammenhängenden Einrichtungen festgelegt werden kann, siehe den Entscheid Nr. 26/92 des Verfassungsgerichtshofs vom 2. April 1992:

„Laut dem ersten Satz von Artikel 17 §4 der Verfassung sind alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Unter dem Begriff "Unterrichtsanstalten" ist all dasjenige zu verstehen, was unmittelbar mit der Unterrichtserteilung zusammenhängt. Naturgemäß dienen Internate zur Unterstützung einer Schule oder einer anderen Anstalt, in der Unterricht erteilt wird. Außerdem kann das Bestehen von Internaten in bestimmten Fällen notwendig sein, um den Eltern die Möglichkeit zu bieten, die durch Artikel 17 §1 der Verfassung ihnen gewährleistete freie Schulwahl tatsächlich vorzunehmen. Daraus ergibt sich, dass Internate als "Unterrichtsanstalten" im Sinne von Artikel 17 §4 der Verfassung zu betrachten sind, so dass die Internate nicht vom Anwendungsbereich des vorgenannten Verfassungsartikels ausgeschlossen sind.“ (Verfassungsgerichtshof, Nr. 26/92, 2. April 1992, 2.B.2).

⁵ Artikel 5 des o.a. Sondergesetzes vom 8. August 1980 wurde aufgrund von Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärt.

⁶ Diese Aufgaben werden in der Schulumgebung und zugunsten von Kindern und schulpflichtigen Jugendlichen ausgeübt.

So ist zum Beispiel festzustellen, dass die in Artikel 3 Nr. 1 des Vorentwurfs erwähnte „Schwangerschaftsberatung“ die klassischen Aufgaben eines PMS-Zentrums überschreitet und keinen Zusammenhang mit der Angelegenheit des Unterrichtswesens aufweist. Die in Artikel 3 Nr. 3 des Vorentwurfs in sehr allgemeinen Wörtern abgefasste „Förderung einer sicheren Umgebung von Kindern und Jugendlichen zum Schutz vor Unfällen und absichtlicher Schädigung“ weist vor allem Berührungspunkte mit der Angelegenheit des Jugendschutzes auf und überschreitet wegen ihres Umfangs die Aufgabe eines PMS-Zentrums. Eine ähnliche Bemerkung kann über die in den Nrn. 4, 5 und 6 des Artikels 3 erwähnten sehr allgemeinen Aufgaben formuliert werden, die eher in die personenbezogenen Angelegenheiten, wie die Familienpolitik, als in die Angelegenheit des Unterrichtswesens passen.

Zum zweiten ergibt sich der organische Zusammenhang mit den Unterrichtseinrichtungen aus keiner Bestimmung des Vorentwurfs. In diesem Punkt wird daran erinnert, dass Artikel 3 § 1 des Königlichen Erlasses vom 13. August 1962 „zur Organisation der psycho-medizinisch-sozialen Zentren“⁷ die Aufgaben des PMS-Zentrums, bevor er sie detailliert, wie folgt definiert: „assurer les tâches de guidance suivantes au profit des élèves de l’enseignement maternel, primaire, secondaire, de plein exercice et de l’enseignement spécial et de l’enseignement à horaire réduit créé afin satisfaire à l’obligation scolaire à temps partiel qui appartiennent à leur ressort d’activités“ und dass gemäß Paragraph 2 Absatz 1 derselben Bestimmung, „[l]es centres ont également pour mission d’assurer des tâches de guidance psycho-médico-sociale au profit des élèves qui suivent une formation reconnue en vue de l’accomplissement de l’obligation scolaire à temps partiel, visée par la loi du 29 juin 1983 concernant l’obligation scolaire“; die anderen Bestimmungen dieses Artikels 3 stellen ebenfalls den strukturellen Zusammenhang zwischen der psycho-medizinisch-sozialen Beratung und dem Unterrichtswesen fest⁸.

6. Aus dem Obenstehenden folgt, dass nur die Bestimmungen, aufgrund deren dem Zentrum Aufgaben anvertraut werden, die einen ausreichend spezifischen Zusammenhang mit dem Unterrichtswesen aufweisen, wie insbesondere die unter die Tätigkeiten der PMS-Zentren fallenden Aufgaben, mit einer Sondermehrheit verabschiedet werden können. Übrigens handelt es sich um eine aus Artikel 24 § 2 der Verfassung ergebende Verpflichtung.

⁷ Da dieser Königliche Erlass bei der Verabschiedung der Bestimmungen, die zu den Artikeln 24 und 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung geworden sind, galt, kann er als Leitfaden zur Auslegung der Gemeinschaftsbefugnisse im Bereich der mit dem Unterrichtswesen verbundenen psycho-medizinisch-sozialen Beratung dienen, auch wenn diese Befugnisse nicht so betrachtet werden können, als wären sie unter Berücksichtigung des alleinigen Inhalts dieses Königlichen Erlasses eingefroren worden.

⁸ Siehe Fußnote 3, oben.

Der Vorentwurf wird grundsätzlich revidiert werden müssen, einerseits um die Liste der Aufgaben des Zentrums, wie sie jetzt in Artikel 3 des Vorentwurfs vorkommt, auf diese Spezifität zu beschränken und andererseits um den organischen Zusammenhang mit den betroffenen Unterrichtseinrichtungen besser darzulegen, da der Text in diesem Punkt nichts vorsieht.

Im Übrigen wird der Vorentwurf unter Beachtung des Gesetzmäßigkeitsprinzips, das in Artikel 9 des aufgrund Artikel 5 des o.a. Gesetzes vom 31. Dezember 1983 auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärten o.a. Sondergesetzes vom 8. August 1980 verankert wird, organisiert werden müssen. Das Dekret, mit dem die Einrichtung gegründet wird und ihr Aufgaben anvertraut werden, muss selber die Zusammensetzung ihrer Organe festlegen, ihre Arbeitsweise bestimmen und die Aufsicht darüber regeln⁹.

7. Da hauptsächlich die Deutschsprachige Gemeinschaft auftreten würde, um dieses Zentrum als eine von ihr abhängende Einrichtung öffentlichen Interesses zu gründen und um ihm insbesondere die Aufgaben, die sie als Schulträger im Unterrichtswesen ausübt, anzuvertrauen, kann sie darin andere juristische Personen miteinbeziehen, die an den ihm anvertrauten Aufgaben, wie beispielsweise den in Artikel 4 des Vorentwurfs erwähnten Aufgaben, beteiligt werden könnten¹⁰. Dies kann ebenfalls für die juristischen Personen gelten, die, obwohl sie andere Tätigkeiten als diejenigen, die die mit dem Unterrichtswesen verbundene psycho-medizinisch-soziale Beratung betreffen, ausüben, zu der Durchführung dieser Beratung in damit verbundenen Angelegenheiten beitragen können, wie dies der Fall

⁹ Gutachten 36.162/2 vom 21. Januar 2004 über einen Vorentwurf, der zum Sonderdekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. Februar 2005 'zur Schaffung einer autonomen Hochschule' geworden ist, allgemeine Bemerkung I (*Parl. Dok.*, Parl. D.G., 2004, Nr. 13/1, S. 122 und folgende, ins. S. 122 bis 124); Gutachten 36.275/2 vom 14. Januar 2004 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 2004 'définissant l'enseignement supérieur, favorisant son intégration à l'espace européen de l'enseignement supérieur et finançant les universités' geworden ist (*Parl. Dok.*, Parl. Fr. Gem., 2003-2004, Nr. 498/1, S. 110 und folgende, ins. die allgemeine Bemerkung C, S. 113 bis 115); Gutachten 23.353/1 vom 24. März 1994 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 13. Juli 1994 'houdende wijziging van het bijzonder decreet van 19 december 1988 betreffende de Autonome Raad voor het Gemeenschapsonderwijs' geworden ist; Gutachten 41.935/4 vom 15. Januar 2007 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 30. März 2007 'portant diverses mesures en matière de recherche dans les institutions universitaires' geworden ist.

¹⁰ Über die Möglichkeit, juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Unterrichtsaufgaben ausüben (im vorliegenden Fall die „Akademien“, in denen Universitäten und Hochschulen zusammengebracht werden) und die andere Träger als die Gemeinschaften selber einschließen, durch ein aufgrund Artikel 24 § 2 der Verfassung genommenes Sonderdekret zu gründen, siehe das Gutachten 36.275/2 vom 14. Januar 2004 über den Vorentwurf, der zum Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 2004 'définissant l'enseignement supérieur, favorisant son intégration à l'espace européen de l'enseignement supérieur et finançant les universités' geworden ist (*Parl. Dok.*, Parl. Fr. Gem., 2003-2004, Nr. 498/1, S. 110 und folgende, ins. die allgemeine Bemerkung C, S. 113 bis 115). In diesem Gutachten steht, dass auf das in Artikel 24 § 2 der Verfassung vorgesehene Verfahren zurückgegriffen werden muss, da die Gemeinschaft öffentliche Einrichtungen im Unterrichtswesen gründet (*ibid.*). In demselben Sinne, bezüglich der Gründung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft einer Hochschule, in der eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte Hochschule und zwei freie subventionierte Hochschulen zusammengebracht werden, siehe das Gutachten 36.162/2 vom 21. Januar 2004 über den Vorentwurf, der unter anderem zum Sonderdekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. Februar 2005 'zur Schaffung einer autonomen Hochschule' geworden ist, allgemeine Bemerkung I (*Parl. Dok.*, Parl. D.G., 2004, Nr. 13/1, S. 122 und folgende, ins. S. 122 bis 124).

von der in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 5 des Vorentwurfs erwähnten „Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Gesundheitszentrum St. Vith“ zu sein scheint.

8. Der Umstand, dass die mit dem Unterrichtswesen verbundenen Aufgaben dem zu gründenden Zentrum durch Sonderdekret anzuvertrauen sind, bedeutet noch nicht, dass es für die Deutschsprachige Gemeinschaft unmöglich wäre, diesem Zentrum die anderen auszuübenden Befugnisse als diejenigen, die sich auf das Unterrichtswesen und auf die damit verbundene psycho-medizinisch-soziale Beratung beziehen, zu erteilen, wie zum Beispiel die Befugnisse, die die Familienpolitik, die Jugendpolitik, den Jugendschutz, die Gesundheitserziehung oder die Präventivmedizin betreffen.

Zu diesem Zweck sollten diese Aufgaben durch ein gemäß dem Gemeinrecht mit der ordentlichen Mehrheit verabschiedetes, getrenntes Dekret dem vorher durch Sonderdekret gegründeten Zentrum anvertraut werden¹¹.

9. Zum Schluss ist es ratsam, um das beabsichtigte Ziel zu erreichen, das darin besteht, dem Zentrum Aufgaben, die im Ganzen genommen der Gesamtheit der in Artikel 3 des Vorentwurfs erwähnten Aufgaben entsprechen, dass

- der Vorentwurf unter diesen Aufgaben diejenigen unterscheidet, die ausschließlich zu den Zuständigkeiten der Gemeinschaft im Bereich Unterrichtswesen gehören, und dass er sie in einem ersten Entwurf eines Sonderdekrets unterbringt, über den mit der in Artikel 24 § 2 der Verfassung erwähnten Sondermehrheit abgestimmt werden wird;

- er bei derselben Gelegenheit diesen Vorentwurf eines Sonderdekrets ergänzt, um den strukturellen Zusammenhang zwischen dem zu gründenden Zentrum und den betroffenen Unterrichtseinrichtungen aufzustellen ;

- er dem Zentrum zusätzliche Aufgaben aufgrund von Bestimmungen zuteilt, die in ein anderes Dekret über die Angelegenheiten eingefügt werden, auf die sich die eben angeführten zusätzlichen Aufgaben beziehen, und über die mit einer ordentlichen Mehrheit abgestimmt werden wird¹².

¹¹ Über die Möglichkeit für eine Gewalteebene, die je nach den betroffenen Angelegenheiten spezifische Regeln für die Verabschiedung ihrer Dekrete beachten muss, in einer ersten Phase eine Einrichtung öffentlichen Interesses aufgrund der ersten Kategorie von diesen Regeln (im vorliegenden Fall, die Regeln, die aus rein regionalen Befugnissen hinsichtlich der Beschäftigungspolitik entstehen) zu gründen und nachher in einer zweiten Phase durch ein getrenntes Dekret, das aufgrund der zweiten Kategorie von diesen Regeln (im vorliegenden Fall die Regeln, die aus der Übertragung an die Wallonische Region von Gemeinschaftsbefugnissen im Bereich der beruflichen Umschulung und Weiterbildung aufgrund des Artikels 138 der Verfassung) verabschiedet worden ist, der so gegründeten Einrichtung bestimmte in den Bereich dieser letztgenannten Angelegenheiten fallende Befugnisse anvertrauen zu können, wird beispielsweise auf das am 1. März 1999 abgegebene Gutachten 28.600/2 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 6. Mai 1999 über das 'Office wallon de la formation professionnelle et de l'emploi' geworden ist, Bemerkung I, ins. Nr. 3, (*Parl. Dok.*, *Parl. wall. Reg.*, 1998-1999, Nr. 499/1) hingewiesen.

¹² Die Bestimmungen dieser beiden Dekrete sind so aufzufassen, dass die Vereinigungsfreiheit der Partner der Deutschsprachigen Gemeinschaft im von ihr gegründeten Zentrum und, was die in den Bereich des

10. Der Vorentwurf wird im Lichte der vorhergehenden Bemerkungen revidiert werden. Angesichts ihres grundlegenden Charakters wird der Vorentwurf nicht weiter untersucht werden.

Diese Untersuchung wird nur aufgrund der revidierten Fassung der beiden abzufassenden Dekretvorentwürfe nützlich erfolgen können, die der Verfasser des vorliegenden Vorentwurfs dann erneut dem Staatsrat zur Begutachtung vorlegen müssen.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Bernadette VIGNERON

Yves KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN